

## **Vergaberichtlinien für den „Sozialfonds“ im Bistum Essen**

Im Zukunftsbild unseres Bistums wird zum Ausdruck gebracht, dass wir als „wirksame“ Kirche erfahrbar werden wollen. Es heißt dort:

„Im Bistum Essen sind wir für andere Menschen da, handeln also diakonisch. Wir sind keine Zuschauer bei der Verbesserung von Lebensbedingungen, sondern treiben diese aktiv und nachhaltig voran. Um eine wirksame Kirche zu werden, verstehen wir uns als dienende Kirche, die nicht für sich selbst, sondern für andere da ist.“

In den verschiedenen Initiativen und Projekten in unserem Bistum zeigt sich konkret, wie „wirksam“ Kirche sein kann. Darum sollen diese Initiativen auch Unterstützung erfahren.

Der Bischof von Essen richtet einen „Sozialfonds“ ein, aus dem Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen unbürokratisch und kurzfristig unterstützt werden. Das können Geflüchtete ebenso wie andere Benachteiligte sein, die keine oder wenig Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben haben.

### **§ 1 Beirat**

1. Zur unabhängigen Beratung über die eingereichten Anträge an den „Sozialfonds“ gibt es einen Beirat unter der Leitung des Generalvikars. Dem Beirat gehören Frau Franjić (DiCV Essen), Frau Sabine Köther (BGV), Frau Martina Pattberg (OCV-Mülheim) an.  
Die Geschäftsführung sowie die Vor- und Nachbereitung der Vereinbarungen des Beirates obliegt Frau Dara Franjić.

### **§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Unterstützt werden wirksame Projekte in Pfarreien, Gemeinden, Verbänden und Sozialräumen, die Handlungsbedarfe identifizieren und Hilfsformen schaffen. Vorrang haben dabei Maßnahmen und Hilfen zur Beheimatung, Integration und Unterstützung von Menschen in Not; und insbesondere Familien in schwierigen Lebenslagen.  
Wünschenswert sind dabei Kooperationen mit anderen Trägern im Sozialraum. Ein weiterer Fokus liegt in der Beteiligung der Zielgruppen (Wir „mit den Menschen“ und nicht „für sie“). Wichtig sind dabei Projekte mit integrativem Charakter (z.B. Arbeitsmarktintegration) und interkulturelle Veranstaltungen (sozialräumlich ausgerichtet und zielgruppenübergreifend).
2. Der Fonds unterstützt vor allem ehrenamtliche Initiativen oder solche, die gemeinsames Engagement von Ehren- und Hauptamt fördern.
3. Antragsteller können katholische Institutionen (z.B. Gemeinden, Verbände, Vereine) und Initiativen (z.B. Nachbarschaftshilfe, Flüchtlingshilfe...) sein.
4. Die Mittel des Fonds werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5. Personalkosten werden nicht gefördert, Honorarkosten können im Rahmen einer Anschub- oder Teilfinanzierung im Sinne der Nachhaltigkeit beim Aufbau von Ehrenamtsstrukturen gefördert werden.  
Nach Einzelfallprüfung können auch Honorarkosten – die nicht unter §2 Abs. 5 Satz 1 fallen - gefördert werden. Hierbei beträgt die maximale Gesamtförderhöhe der Honorarkosten je Antrag 5000 €.
6. Alle Möglichkeiten einer öffentlichen Förderung (*Bundes- Landes- u. Kommunalmittel, Lichtblicke, Aktion Mensch*) bei größeren Projekten sind im Vorfeld der Antragstellung auszuschöpfen. Gegenüber anderen Mittelgebern werden diese Mittel als Eigenmittel ausgewiesen. Bei der Beantragung von Mitteln ist allen Mittelgebern ein einheitlicher Finanzierungsplan vorzulegen.
7. Einzelfallhilfen werden nicht gefördert
8. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **§ 3 Antragsverfahren**

1. Anträge auf Förderung aus dem „Sozialfonds“ sind jederzeit möglich.
2. Anträge sind zu richten an: Bischöfliches Generalvikariat, Büro des Generalvikars, „Sozialfonds“, Zwölfling 16, 45127 Essen oder per Email an sozialfonds@bistum-essen.de“.

### **§ 4 Bewilligung und Mittelabruf**

1. Der Beirat entscheidet über die Bewilligung des vorgelegten Antrages und der Förderungshöhe.
2. Ein Nachweis für Beträge bis 1.000 Euro ist formlos schriftlich zu kennzeichnen. Pauschalierte Sachausgaben sind nicht detailliert nachzuweisen.
3. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraumes ist dem Beirat ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
4. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einer Auflistung aller Ausgaben (ab 1.000 Euro) und einem Bericht (ab 10.000 Euro).
5. Der Beirat behält sich vor, den Verwendungsnachweis durch die Revision des Bistums Essen prüfen zu lassen.

### **§ 6 Veröffentlichungen**

Der Mittelempfänger ist verpflichtet, der Veröffentlichung des geförderten Projektes in angemessener Form im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bistums Essen zuzustimmen und zu diesem Zweck geeignete vorhandene Materialien wie beispielsweise Texte, Bilder und Videoclips in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

### **§ 7 Rückzahlungspflicht**

1. Die Fördergelder sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden oder werden können.
2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Ausgaben des geförderten Projektes oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, sind die Fördermittel in Höhe der Überdeckung zurückzuzahlen. Sie fließen in den Sozialfond zurück.

(Stand: August 2018)